

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEFÖRDERUNG FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) UND AUFGRUND DES § 103 ABS 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN - WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. S. 95) HAT DIE GEMEINDE MÖHNESEE IN IHRER SITZUNG AM 18. JULI 1975 DEN PLANUNGSRECHTLICHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

H. Hopp
BÜRGERMEISTER
H. Hopp
RATSMITGLIED
G. Imberger
SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.61 DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 10.1.77 GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN 26.1975
Kreis Soest
KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
W. H. ...

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23. JUNI 1975 AUF DER DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 05. JUNI 1975 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10.1.77 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM 15.2.77 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS MÖHNESEE ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN 18. Juli 1975
Kreis Möhnesee
GEMEINDE-DIREKTOR
Erster Stellvertreter

MÖHNESEE, DEN 20.3.77
H. Hopp
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 28. März 1974 BESCHLOSSEN WORDEN.

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
Kreis Soest
KREISBAUDIREKTOR

H. Hopp
BÜRGERMEISTER
H. Hopp
RATSMITGLIED
G. Imberger
SCHRIFTFÜHRER

ZEICHENERKLÄRUNG	
	RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	FUSSWEGE (ZUM TEIL BEFAHRBAR) UNVERBINDLICH
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE FÜR WOCHENEND- UND FERIENERHOLUNGSANLAGEN (INWP 75/6-12)
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
	ZU ERHALTENDER BAUM U STRAUCHBESTAND gemäß § 9 (1) 16 B Bau O
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) 15 B Bau O
	NACHRICHTLICHE EINTÄNGENGE
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE GEBÄUDE
	5 FLURSTÜCK NR.
	226 HÖHENPUNKT
	HÖHENLINIE
	BACHLAUF
	25 KV - FREILEITUNG UND ABSTANDSFLÄCHEN
	AUFZUBEHENDEN FLURSTÜCKSGRENZE
	BEFAHRENER WOHNWEG
	LÄRMSCHUTZANPFLANZUNG

FESTSETZUNGEN
IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE FÜR WOCHENEND- UND FERIENERHOLUNGSANLAGEN (INWP 75/6-12) SIND ZULÄSSIG:

1. FREIBAD
2. SPIELPLÄTZE, SPORTPLATZ, LIEGEWIESEN
3. SPIELGERÄTEVERLEIH
4. AUFSICHT, SANITÄRE EINRICHTUNGEN, ERFRISCHUNGEN

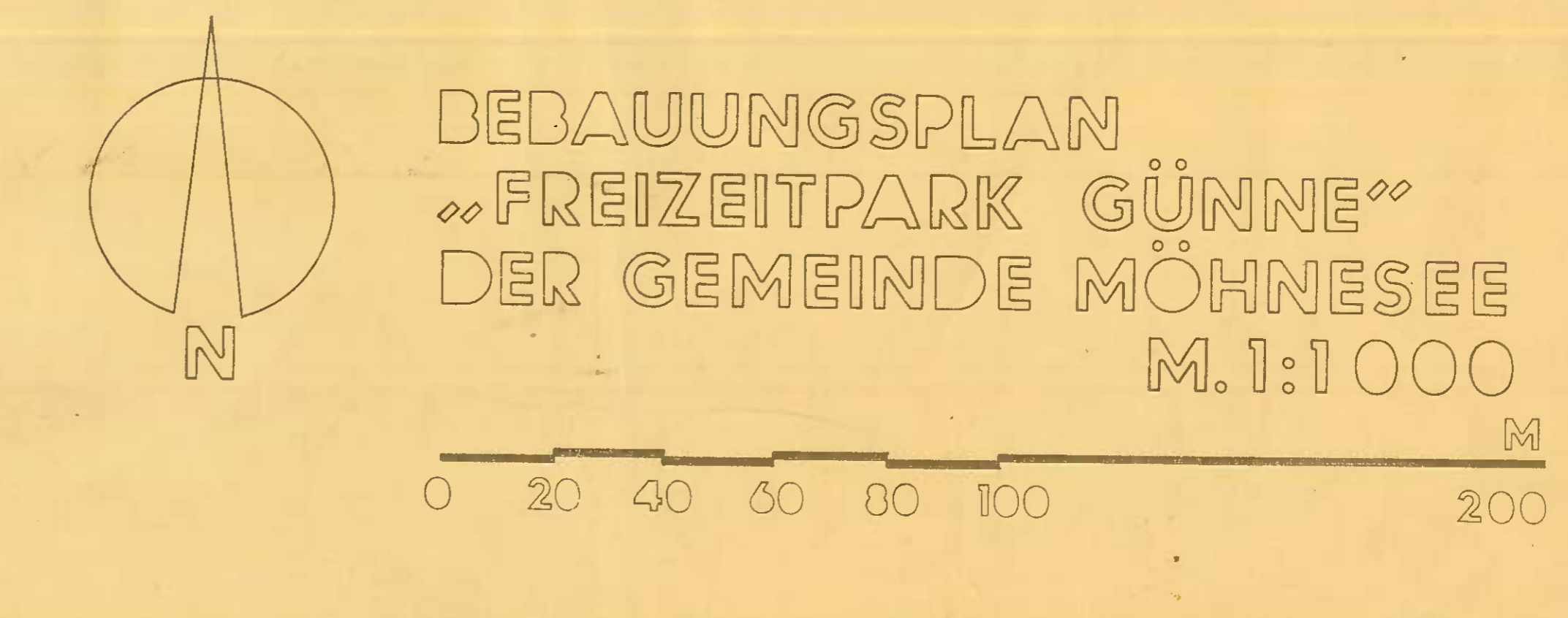
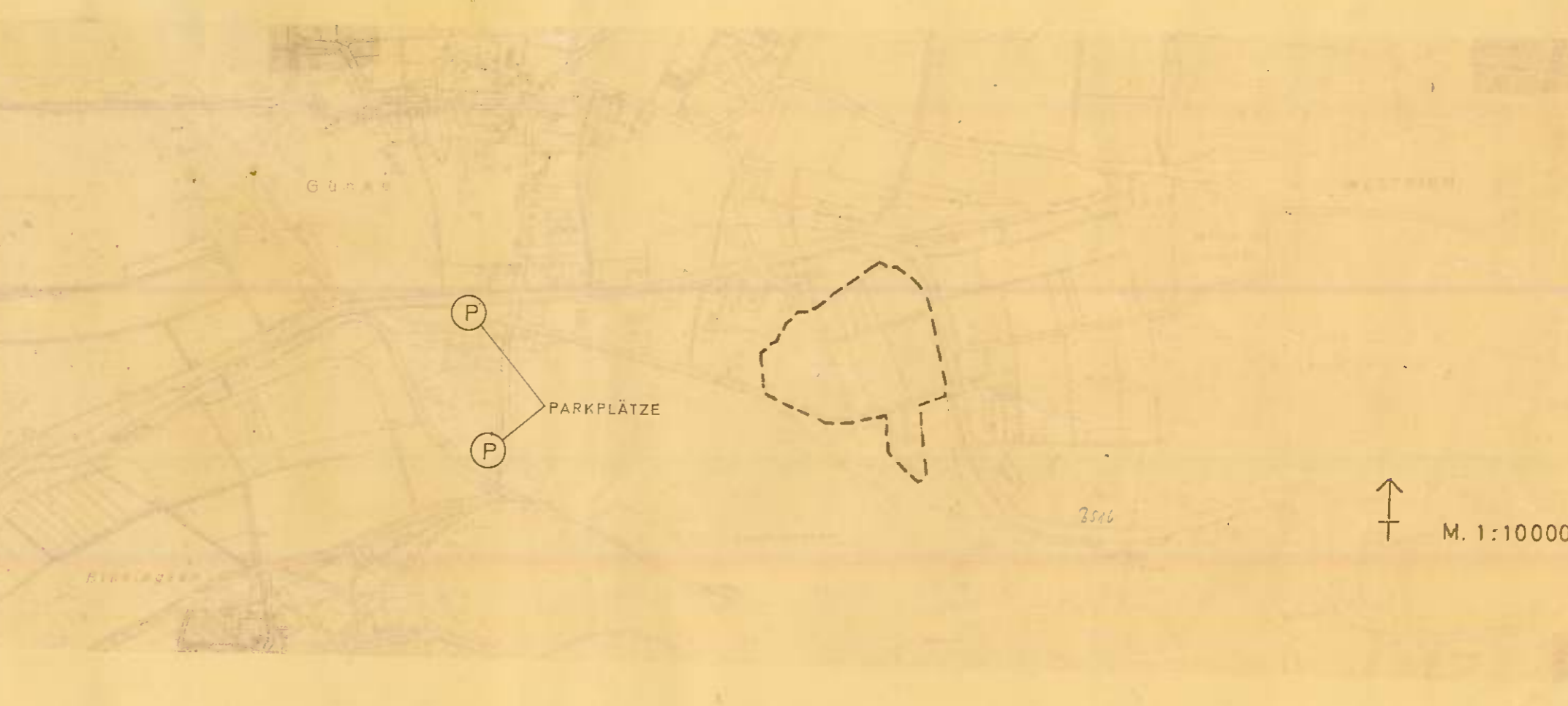
ERFORDERLICHE BAULICHE ANLAGEN ALS ZUBEHÖR ZU DEN GENANNTEN EINRICHTUNGEN SIND EBENFALLS ZULÄSSIG. GENEHMIGTE VORHANDENE MASSIVE BAULICHE ANLAGEN KÖNNEN INNERHALB IHREM BISHERIGEN RAUVOLUMEN ERNEuert ODER UMGEBAUT WERDEN.

ÄNDERUNG LT. VERFÜGUNG DES RP VOM 30.6.1976

ÄNDERUNG LT. VERFÜGUNG DES R.R. VOM 10.1.1977

VERSORGUNGSFLÄCHE-BAUHOFFÜR DIE SPERRMAUER

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BEBAUUNGSPLAN
"FREIZEITPARK GÜNNE"
DER GEMEINDE MÖHNESEE
M. 1:1000